

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Kiefernstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion B. Lange, Ems.

Nr. 303

Diez, Mittwoch den 29. Dezember 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Warnung

Vor dem Versand alkoholhaltiger Genußmittel an Soldaten.

Zu Beginn der kälteren Jahreszeit ist wieder mit dem Anpreisen alkoholhaltiger Liebesgaben in verschiedenster Form zu rechnen. Im vergangenen Winter sind zahlreiche derartige Erzeugnisse in den Verkehr gelangt, die vielfach minderwertig und viel zu teuer waren. Vor solchen Zubereitungen wird dringend gewarnt.

Aber auch von der Versendung anderer alkoholischer Genußmittel an die Soldaten ist ernstlich abzuraten, weil ein unkontrollierbarer Alkoholgenuß den Truppen nur Schaden bringt, indem er die Gesundheit und Widerstandskraft herabsetzt, die Umsicht, Besonnenheit, Ausdauer und Entschlossenheit beeinträchtigt und die Zucht und Ordnung gefährdet. Es muß allein der Heeresverwaltung überlassen bleiben, die Abgabe von Alkohol an die Truppen nach ihrem sachverständigen Ermessen zu regeln.

Wer Alkohol unmittelbar an Soldaten schickt, erweist ihnen keinen Liebesdienst, sondern schädigt ihre Kriegstüchtigkeit.

Vorstehende Bekanntmachung erfolgt auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern.

Wiesbaden, den 10. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

v. Meißner.

I. 10 440.

Diez, den 23. Dezember 1915.

Wird veröffentlicht.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, für möglichste Weiterverbreitung in ihren Gemeinden Sorge zu tragen.

Der Landrat.
Duderstadt.

J. Nr. II. 12 809.

Diez, den 23. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Nach § 6 der Bekanntmachung über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915, Kreisblatt Nr. 298, und § 5 der Bekanntmachung über die Bereitung von Kuchen vom 16. 9. 15 (Kreisblatt Nr. 299) haben die Unternehmer, wie Bäcker, Konditoren, Gast- und Schankwirte usw. einen Abdruck der Verordnungen in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

Die Bekanntmachungen sind, auf einem Deckel aufgezogen, in der Druckerei des Amtlichen Kreisblatts in Diez und Bad Ems zu haben.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, wegen der Beschaffung und Aushängung der Verordnungen das Weitere sofort in die Wege zu leiten.

Der Landrat.
Duderstadt.

J. Nr. II. 12 694.

Diez, den 23. Dezember 1915.

An die Herren Standesbeamten der Landgemeinden.

Betrifft: Registerführung.

Die zum Gebrauch für 1916 bestimmten Standesregister und die auf Staatskosten zu liefernden Formulare werden Ihnen in den nächsten Tagen zugehen. Die Register sind schonend zu behandeln und stets sorgfältig aufzubewahren. Bei Eintragungen sind die eingelegten Böschblätter zu benutzen. Der Gebrauch von Streufand ist verboten.

Am 1. Januar 1916 sind die Haupt- und Nebenregister vom Jahre 1915 auf der unmittelbar nach der letzten Eintragung folgenden unbeschriebenen Seite unter Durchstreichung des Vordrucks ordnungsmäßig abzuschließen; die alphabetischen Namensverzeichnisse sind auf ihre Vollständigkeit nochmals zu prüfen, erforderlichenfalls zu berichtigen und zu ergänzen. Der Vorlage der abgeschlossenen Nebenregister sehe ich bis zum 5. Januar l. Js. entgegen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.

Bekanntmachung

Es wird immer wieder beobachtet, daß einzelne Standesbeamte bei Bearbeitung der Kriegstodesfälle sich unmittelbar mit Anfragen an das königliche Kriegsministerium (Zentralnachweisbüro) wenden, dort Informationen über ihre Zuständigkeit im einzelnen Falle erbitten and dergleichen.

Abgesehen davon, daß die Standesbeamten nicht dem Kriegsministerium unterstehen, etwaige Informationen deshalb nicht dort, sondern von ihrer Aufsichtsbehörde einzuholen haben, ist ein derartiges Verfahren auch sonst unzulässig und als eine unnötige Belastung der militärischen Zentralinstanz unstatthaft.

Die Standesbeamten haben in allen derartigen Fällen sich an ihre vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu wenden und dieser das weitere zu überlassen. Die Herren Regierungspräsidenten insbesondere werden in vielen Fällen, soweit es sich nicht um nur von den militärischen Stellen zu erlangende tatsächliche Ergänzungen der Sterbeanzeigen handelt, sondern um Fragen bei der Handhabung der Standesamtsgeetze, in der Lage sein, selbständig von Aufsichts wegen Entscheidung zu treffen, so daß die Anrufung einer Zentralbehörde überhaupt entfällt.

Der Minister des Innern.

Abdruck des vorstehenden Erlasses wird den Herren Standesbeamten der Landgemeinden mit der Anweisung zur Kenntnis mitgeteilt, sich in Zweifelsfällen an mich zu wenden.

Diez, den 14. Dezember 1915.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.

J. Nr. II. 12725.

Diez, den 23. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betrifft die Aufstellung der Haushaltsvoranschläge der Gemeinden für 1916.

Nach § 89 vierter Absatz der Landgemeindeordnung ist die Feststellung der Gemeindehaushaltsvoranschläge vor Beginn des neuen Rechnungsjahres zu bewirken. Da zur Erhebung der in den Voranschlägen vorzuziehenden Steuerzuschläge bei den meisten Gemeinden die Genehmigung des Kreisaußschusses und die Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten erforderlich ist und der Herr Regierungspräsident angeordnet hat, daß ihm die diesbezüglichen Anträge mit den fertigen Etats gesammelt bis spätestens 15. März vorgelegt werden, so ist es notwendig, mit den Etatsarbeiten schon jetzt zu beginnen. Es liegt dieses beschleunigte Verfahren auch in eigenem Interesse der Gemeinden, die den fertigen Etat sofort bei Beginn des Rechnungsjahres brauchen, schon um die Gemeindesteuerliste rechtzeitig aufstellen zu können.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, sich nach dieser Anordnung zu bemessen und mir die Haushaltsanschläge im Entwurf bis zum 1. Februar l. J. vorzulegen.

Die Rechnungsteller habe ich angewiesen, sich rechtzeitig mit Ihnen in Verbindung zu setzen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.

Diez, den 28. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Sie wollen dafür Sorge tragen, daß die Gemeinderäte die zum Schlusse jedes Monats fällige Anzeige über die im Laufe des Monats ausbezahlten Kriegsfamilienunterstützungen an die Kreiskommunalkasse Diez umgehend erstatten. (Es ist nur der Gesamtbetrag für Dezember einschließlich etwaiger Nachzahlungen für frühere Monate, soweit sie nicht schon angezeigt sind, anzugeben.)

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. Nr. II. 12724.

Diez, den 23. Dezember 1915.

An die Herren Standesbeamten.

Betrifft die Einsendung von Abschriften der Heiratsurkunden von Ausländern.

Unter Verweisung auf mein Ausschreiben vom 18. Dezember 1905, J. Nr. 12152, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 303 von 1905, betreffend die Eheschließung von Angehörigen der dem internationalen Abkommen vom 12. Juni 1902 — R.-G.-Bl. 1904, Seite 221 — beigetretenen Staaten, erinnere ich daran, daß die darin geforderten beglaubigten Abschriften der Heiratsurkunden bis zum 5. Januar l. J. eingekandt werden müssen.

Zu den Vertragsstaaten gehören: Belgien, Frankreich, Ungarn, Luxemburg, Italien, Rumänien, Schweden, Portugal, die Niederlande und die Schweiz. Den in zweifacher Ausfertigung einzureichenden Urkunden ist oben rechts mit Präfix außer der Staatsangehörigkeit des fremden Staatsangehörigen auch dessen Heimatsort bezw. letzter Wohnort im Heimatstaat anzugeben; z. B. zu 1: Belgier-Brüssel (siehe den im Kreisblatt Nr. 162 07 veröffentlichten Erlaß des Herrn Ministers vom 7. Juni 1907).

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 25 139/11 964.

Frankfurt a. M., den 6. Dezember 1915.

Betr.: Flugblätter über Heilverfahren.

Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die Dauer des Krieges den Druck und Vertrieb von Flugblättern, die sich gegen das staatlich anerkannte Heilverfahren wenden.

XVIII. Armecorps.**Stellvertretendes Generalkommando.****Der kommandierende General**

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Zu I A Ie 13768.

Gewinnung von Del aus Unkrautsamen.

Veröffentlichungen des Preussischen Landwirtschaftsministeriums.

Das in diesem trockenen Jahr gewachsene Sommergetreide enthält beträchtliche Mengen Beimischungen von Hederich, Ackersenf, Leindotter und anderen ölhaltigen Unkrautsamen, die beim Dreschen und bei der späteren Reinigung des Getreides ausgelesen werden. Diese Sämereien sollten, auch wenn es sich um ganz kleine Mengen handelt, den Delmühlen zur Delgewinnung zugeführt werden. Der Kriegsaussschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette hat in jedem Kommunalverband einen Kommissionär ernannt, der ebenso wie alle anderen Delfrüchte auch diese beim Ausputz gewonnenen Deltsamen abnimmt. Der Preussische Landwirtschaftsminister fordert die Landwirte auf, auf die Gewinnung dieser ölhaltigen Samen zu achten und sie zur Ablieferung zu bringen.

Berlin, den 19. Dezember 1915.

Bekanntmachung

über die Preise von Marmeladen. Vom 14. Dezember 1915.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 754) wird über die Regelung der Preise für Marmeladen folgendes bestimmt:

I.

Im Sinne dieser Bekanntmachung gelten als:

Sorte I: Marmeladen, die aus nur einer Fruchtart hergestellt werden, mit Ausnahme von Apfelmarmeladen;

Sorte II: Marmeladen, die aus höchstens vier Fruchtarten hergestellt werden, sofern sie nicht unter Sorte I fallen und nicht eine Apfeleinwage von mehr als der Hälfte der Gesamtmenge enthalten;

Sorte III: Kleine Apfelmarmeladen sowie Marmeladen aus Früchten aller Art, sofern sie nicht unter die Sorten I und II fallen und nicht eine Einwage von Fruchttrübsänden von mehr als ein Viertel der Gesamtmenge enthalten;

Sorte IV: Marmeladen aus Früchten oder Fruchttrübsänden ohne Zusatz von Rüben und Kartoffeln, sofern sie nicht unter Sorte I bis II fallen (Kunstmarmeladen);

Sorte V: Marmeladen mit Zusatz von Rüben und Kartoffeln.

II.

Der Preis für 50 Kilogramm darf beim Verkaufe durch den Hersteller folgende Sätze nicht überschreiten:

1. bei Verpackung in Fässern oder in sonstigen Gefäßen über 15 Kilogramm einschließlich Verpackung bei Sorte II 45 Mark, Sorte III 35 Mark, Sorte IV 30 Mark, Sorte V 25 Mark;
2. bei Verpackung in Blechheimern oder in sonstigen Gefäßen (außer Fässern) von über 10 bis einschließlich 15 Kilogramm bei Sorte II 43 Mark, Sorte III 34 Mark, Sorte IV 29 Mark, Sorte V 25 Mark; von 5 bis einschließlich 10 Kilogramm bei Sorte II 47 Mark, Sorte III 37 Mark, Sorte IV 32 Mark, Sorte V 27,50 Mark; unter 5 Kilogramm bei Sorte II 51 Mark, Sorte III 41 Mark, Sorte IV 35 Mark, Sorte V 30 Mark.

Die Preise schließen die Kosten der Verpackung, die Beförderung zur nächsten Verladestelle (Bahn- oder Wasserweg) des Herstellers und die Verladung dajelbst ein. Sie werden in den Fällen unter 1 nach dem Reingewicht, in den Fällen unter 2 nach dem Rohgewichte (brutto für netto) berechnet.

Die Preise gelten nicht für den Verkauf durch den Hersteller an den Verbraucher.

Für Sorte I werden Höchstpreise vorläufig nicht festgesetzt.

III.

Insofern für Marmeladen gemäß § 3 der Verordnung vom 11. November 1915 Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie für 0,5 Kilogramm folgende Sätze nicht überschreiten:

1. beim Verkaufe von pfundweise ausgewogener Ware bei Sorte II 0,60 Mark, Sorte III 0,50 Mark, Sorte IV 0,40 Mark, Sorte V 0,35 Mark;
2. beim Verkauf in ganzen Blechheimern oder sonstigen Gefäßen von über 10 bis einschließlich 15 Kilogramm bei Sorte II 0,55 Mark, Sorte III 0,45 Mark, Sorte IV 0,36 Mark, Sorte V 0,32 Mark; von 5 bis einschließlich 10 Kilogramm bei Sorte II 0,60 Mark, Sorte III 0,50 Mark, Sorte IV 0,40 Mark, Sorte V 0,35 Mark; unter 5 Kilogramm bei Sorte II 0,65 Mark, Sorte III 0,55 Mark, Sorte IV 0,44 Mark, Sorte V 0,38 Mark.

Die Preise werden in den Fällen unter 1 nach dem Reingewicht, in den Fällen unter 2 nach dem Rohgewicht (brutto für netto) berechnet.

Bei einer Herabsetzung der Herstellerpreise gemäß § 2 der Verordnung vom 11. November 1915 ermäßigen sich diese Sätze entsprechend.

IV.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1916 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück.

Z. B. Pr. I. 20. 13. S. 216.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1915.

Bekanntmachung.

Nach § 173 der A. B. O. kann die Befreiung von der Versicherung selbst bei Vorliegen sonstiger Voraussetzungen nur dann erfolgen, wenn der vorläufig unterstützungspflichtige Armenverband einverstanden ist. Um etwa drohenden Mißständen vorzubeugen (die Erkrankten fallen nach Befreiung von der Versicherungspflicht eventuell den Gemeinden zur Last) ersuche ich Euere Hochwohlgeboren ergebenst, die Ortsarmenverbände Ihres Kreises sowohl in ihrem eigenen, als auch im Interesse der Allgemeinheit hierauf aufmerksam zu machen und sie zu einer weitgehender Zurückhaltung bei Abgabe der Einverständniserklärung aufzufordern.

Der Regierungs-Präsident.

b. Meißner.

J.-Nr. II. 12630.

Diez, den 23. Dezember 15.

Abdruck den Herren Bürgermeistern des Kreises zur Kenntnis.

Der Landrat.

Duberstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Werbung von Kraftfutter im eigenen Betrieb.

Veröffentlichungen des Preussischen Landwirtschaftsministeriums.

Die Einfuhr des Kraftfutters und der die Velluchen liefernden Delisaaten ist nicht nur in den kriegsführenden Staaten vermindert oder ganz abgeschnitten, sondern auch die neutralen Staaten Europas sind durch den Krieg fast in derselben Weise betroffen worden. Auch von ihnen ist daher eine namhafte Zufuhr nicht zu erwarten. Solange der Krieg dauert und noch geraume Zeit darüber hinaus wird hierin eine Besserung nicht eintreten. Es muß daher auf andere Weise geholfen werden. Dies ist möglich einmal durch fabrikmäßige Herstellung von Erjafutter aus im Inland vorhandenen Rohstoffen und sodann durch Herstellung von Trockenfutter in den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben. Es ist dies auch der einzig gangbare Weg, auf dem sich Deutschland in der Futterversorgung vom Ausland unabhängig machen kann, ein Ziel, das so schnell als möglich erreicht werden muß. Seitens der Reichs- und preussischen Staatsregierung sind bereits Maßregeln getroffen worden, durch Einrichtung von Betrieben zur fabrikmäßigen Herstellung von Erjafutter (Futterhefe, Strohkraftfutter, Leimsutter aus Haut- und Knochenabfällen, entbitterte Lupinen, Heidemehl usw.) dem Mangel abzuhelfen. Es ist aber einleuchtend, daß dadurch in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit nicht der ganze Ausfall gedeckt werden kann. Diese Erzeugnisse werden in der Hauptsache zur Deckung des Bedarfs solcher Tierhaltungen Ver-

wendung finden müssen, die nicht mit landwirtschaftlichen Betrieben in Verbindung stehen. Aufgabe der letzteren wird es sein, sich den veränderten Verhältnissen anzupassen und auch ihrerseits zur Vermehrung des Gesamtbestandes an Futter hinzuwirken.

Auf die Notwendigkeit des vermehrten Anbaues der Delsfrüchte ist schon früher hingewiesen worden, er wird auch eine vermehrte Erzeugung von Delsuchen zur Folge haben. Zur Erreichung des Zieles wird ferner der vermehrte Anbau der Lupine zur Körnergewinnung beitragen. Sie wächst auf den leichtesten Sandböden. Flächen, die sonst brach liegen würden, können durch den Anbau von Lupinen zur Körnergewinnung bei den heutigen Preisen namhafte Erträge bringen. Die so geernteten Lupinen können bei ihrem hohen Eiweißgehalt (30–40 Prozent Rohprotein) wesentlich zur Vermehrung des Bestandes an eiweißhaltigen Futterstoffen beitragen.

Für die Beschaffung des Futterbedarfes der eigenen Wirtschaft wird ferner dem Anbau von Futterpflanzen aller Art eine besondere Beachtung zu schenken sein. Dies gilt für Körnerfutter aller Art, einschließlich der Leguminosen, für die verschiedenen Grünfütterarten, wie Wicken, Serradella, Futtermais, für Runkeln, Kohl- und Wasserrüben, Pferdewurzeln usw.

Neben dem vermehrten Anbau von Futterpflanzen muß aber danach gestrebt werden, alles in der Wirtschaft anfallende Material, das als Futter verwendbar, aber für die Deckung des zeitweiligen Bedarfes nicht erforderlich ist, in haltbare Form überzuführen. Dadurch können aus grünem Pflanzenmaterial beträchtliche Mengen von wertvollem Futter gewonnen werden, die in der Winterzeit die Kraftfüttermittel zu ersetzen vermögen.

Bei der Trocknung im eigenen Betriebe kommen die verschiedensten Rohstoffe in Betracht: Kartoffeln, Rüben, Grünfütter aller Art, Rübenblätter, Kartoffelkraut, besaube Zweige usw. Die einzelnen Stoffarten fallen in verschiedenen Jahreszeiten an und ihre Verarbeitung dauert immer nur kurze Zeit. Eine Rentabilität ist nur zu erwarten, wenn alle in landwirtschaftlichen Betrieben vorkommenden trocknungsbedürftigen Stoffe, wie namentlich auch Getreide, Rübenjamen und andere Samereien in ein und derselben Trockenanlage verarbeitet werden können. Dem sogenannten Allestrodner gehört daher die Zukunft. Diese Allestrodner sind aber in jüngster Zeit für den Groß- und Kleinbetrieb in zahlreichen leistungsfähigen Formen auf den Markt gebracht worden.

Einige Beispiele über die Ergebnisse der Trocknung aus der Praxis dürften angezeigt erscheinen.

Seit langen Jahren hat auf diesem Gebiet bahnbrechend gewirkt v. Naehrich-Puschkowa. Er hat in seinem ausgedehnten Betrieb die Trockenanlagen an vorhandene Brennerien angeschlossen. Sie können natürlich auch für sich angelegt werden, sind aber dann weniger leicht zur Rente zu bringen, weil hierzu eine volle Ausnutzung der Anlage von 60 bis 80 Tagen erforderlich ist. Getrocknet werden außer Körnern, Samereien und Kartoffeln, namentlich Grünfütter von Leguminosengemisch, Zuckerrübenblätter und -köpfe, sowie Kartoffelkraut.

Vom Rübenkraut kommt nur soviel zur Trocknung, als nicht frisch verwertet werden kann. Durchschnittlich kann mit einem Ertrag von 10 Doppelzentner Blätter auf das Hektar gerechnet werden, wobei 4 Teile frisches Material auf einen Teil Trockengut entfallen.

Kartoffelkraut kann nur in solchen Jahren getrocknet werden, in denen es nicht zu viel von Pilzkrankheiten befallen ist. Das Kraut wird erst geerntet unmittelbar vor der Kartoffelernte und vor dieser abgefahren. Es wird zunächst oehäckselt und kommt dann auf den Trockner. Durchschnittlich werden 120 Doppelzentner frisches Kraut auf den Hektar geerntet, auf einen Teil Trockengut kommen 3,5 bis 5 Teile frisches Kraut. Die Trockenkosten betragen durchschnittlich 3 Mark für den Doppelzentner (Friedenspreise vorausgesetzt).

Bei der Fütterung an Großvieh kann man 6 bis 8 Pfund getrocknetes Material auf den Kopf verabreichen, am besten Rüben- und Kartoffelkraut je zur Hälfte. Das trockene Rübenkraut enthält durchschnittlich 11 Prozent Protein und Fett und 43 Prozent Extraktstoffe, Kartoffelkraut 17 Prozent Protein und Fett und 38 Prozent Extraktstoffe. Die dem Futter anhaftenden Mengen von Sand und Bodenteilen, die übrigens durch Verbesserung der Technik lange nicht mehr so hoch sind wie zu Anfang, haben bei Rindvieh niemals schädlich gewirkt, bei Pferden erscheint Vorsicht geboten.

v. Naehrich teilte mit, daß er im Jahre 1911 in seiner Wirtschaft 5000 Doppelzentner trockenes Kartoffelkraut erzeugt hat und daß die jährliche Ausgabe für Kraftfutter auf 1000 Kg. Lebendgewicht Großvieh vor Einführung des Trockenverfahrens jährlich 109,80 Mark betragen habe, nach dessen Einführung überhaupt nichts mehr gekauft zu werden brauchte und außerdem in einzelnen Jahren noch beträchtliche Mengen von Trockenfutter verkauft werden konnten. (Schluß folgt.)

Kunst und Wissenschaft.

(:) Wie, 25. Dez. Die Neue Freie Presse meldet aus Buenos Aires, daß der Bakteriologe Professor Dr. Rudolf Kraus ein Keuchhustenserum entdeckt habe, durch das seine früheren Wiener Studien mit Erfolg gekrönt worden seien.

Das verschwundene Armeekorps.

Um Pinsk, so hört man allgemein,
Soll es nicht recht geheuer sein,
Dieweil alldort in kurzer Frist
Ein ganzes Korps verschwunden ist.
Das Korps war allervorts bekannt,
Ward stets das „fliegende“ genannt,
Bald war es hier, bald war es dort,
Zur rechten Zeit am rechten Ort.
Galt es den Russen zu bezwingen,
So mußte es dieses Korps vollbringen;
War auch der Weg oft sehr beschwerlich —
Dem Feinde ward' es stets gefährlich.
So trieb es ihn ein gutes Stück
Hinter den Pinsker Sumpf zurück.
Dem Russen macht es kein Vergnügen,
Sein Volk verlangt, er solle siegen;
Drum meldet er nach Petrograd,
Daß er den Feind vernichtet hat.
Es war zwar nicht in offener Schlacht,
Rein, es war anders ausgedacht.
In offener Schlacht, ward' uns bald klar,
Dem Korps nicht beizukommen war.
Drum lockten wir es nach den Sümpfen
Bei Pinsk, wo es mit Schuh und Strümpfen,
Durch unsere Kriegeskunst und List,
Wahrscheinlich umgekommen ist!
So meldete der Russe wichtig,
Doch ist die Sache nicht ganz richtig.
Denn wir leben froh und heiter
Als Totgesagte immer weiter;
Bis wir dann irgendwo auf Erden
Urpflötzlich auferstehen werden.
Wo man uns braucht, sind wir zur Stell,
aufs Neue geht's dem Feind ans Fell,
Bis er dann nicht mehr weiter kann
Und bietet uns den Frieden an.
Mit Michel, er sieht's ein indeßen,
Ist niemals recht gut Kirichen essen:

• • •
Und die Moral von der Geschicht':
Bergreife dich an Deutschland nicht!